

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132579

Entscheidungsdatum

23.06.2021

Geschäftszahl

6Ob131/18k; 6Ob150/19f; 6Ob56/21k

Norm

DSGVO Art2 Abs2 litc

Rechtssatz

Entscheidend für die in Art 2 Abs 2 lit c DSGVO normierte Ausnahme vom Anwendungsbereich der DSGVO („household exemption“) ist, dass der Datenumgang im privaten Aktionskreis stattfindet. Öffentlich sichtbare Datensammlung sind nicht aufgrund der household exemption ausgenommen. Der persönlich-familiäre Bereich ist zB überschritten, wenn ein Ehegatte E-Mail-Verkehr oder Chatprotokolle des anderen Ehegatten in einem die gemeinsamen Kinder betreffenden Pflegschaftsverfahren in Form von Ausdrucken dem Pflegschaftsgericht zur Verfügung stellt.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-12-20 6 Ob 131/18k

TE OGH 2019-11-27 6 Ob 150/19f

Beisatz: Das Haushaltsprivileg ist restriktiv auszulegen. (T1)

Beisatz: Grundsätzlich fallen zwar auch private Foto- und Videoaufnahmen unter die Haushaltsausnahme. Sobald jedoch ein Kamerasystem nicht nur für familiäre Zwecke eingesetzt wird, sondern zum Beispiel zur Beweissicherung, dann greift dieses Haushaltsprivileg nicht. (T2)

TE OGH 2021-06-23 6 Ob 56/21k

vgl; Beisatz wie T1

Beisatz: Von der DSGVO wird auch die gemischte Verwendung (privat und beruflich) erfasst. (T3)

Beisatz: Die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeit fällt nur unter die Haushaltsausnahme, wenn diese auf einen bestimmten Benutzerkreis eingeschränkt wird. Entscheidend ist somit, ob der potentiell zugriffsfähige Personenkreis von Vornherein absehbar ist und nicht etwa durch Teilen exponentiell vergrößert werden könnte. (T4)

Anm: Veröff: SZ 2021/59

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132579